

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung  
Hauptabteilung STP  
Frau Lara Merlin  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

29. August 2016

### **15.057 Volksinitiative. Ja zum Schutz der Privatsphäre; Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf**

Sehr geehrte Mitglieder der WAK des Nationalrates  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juni 2016 haben Sie uns zur Vernehmlassung im genannten Rechtssetzungsprojekt eingeladen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Wir lehnen sowohl die Volksinitiative als auch den uns zur Stellungnahme unterbreiteten Gegenvorschlag ab. Nach unserer Auffassung schützt das geltende Recht die Privatsphäre auch in finanzieller Hinsicht sehr gut, und der Schutz ist auf Verfassungsstufe ausreichend konkretisiert. Der Schutz der finanziellen Privatsphäre gilt auch gegenüber den Steuerbehörden. Einerseits haben diese im Verfahren zur Veranlagung der direkten Steuern ohne Zustimmung des Betroffenen keinen Zugang zu Bankinformationen. Der ist ihnen selbst dann verwehrt, wenn ein begründeter Verdacht auf Steuerhinterziehung besteht. Das Bank- oder Bankkundengeheimnis bietet nur dann keinen Schutz mehr, wenn die Strafverfolgungsbehörden wegen Steuerbetrug oder Veruntreuung von Quellensteuern ermitteln oder wenn die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) mit Ermächtigung des Vorstehers des EFD wegen Verdachts auf schwere Steuerwiderhandlungen eine Untersuchung durchführt. Auf der andern Seite unterstehen die Steuerbehörden ebenfalls einer strengen Geheimhaltungspflicht, so dass die Bürger auch bezüglich der Finanzdaten geschützt sind, die sie im Steuerverfahren bekannt geben.

Die Initiative greift aber in das Steuerverfahren insbesondere der Kantone ein und schränkt die geltenden Auskunft-, Melde- und Bescheinigungspflichten Dritter massiv ein. Sie würde nahezu jede Möglichkeit der Steuerbehörden verhindern, die Selbstdeklaration der Bürger zu überprüfen. In diesem Sinne stellt sie geradezu eine Einladung zur Steuerhinterziehung dar. Die FDK bringt es in ihrer Stellungnahme auf den Punkt: Man darf bei den ehrlichen Steuerpflichtigen nicht „den Eindruck erwecken, die Verfassung legitimiere und bagatellisiere nicht-schwere Steuerwiderhandlungen und nehme deren Strafverfolgung nicht ernst. Für die Steuermoral ist jedoch zentral, dass die ehrlichen Steuerpflichtigen darauf vertrauen können, dass die Steuerbehörden von allen Steuerpflichtigen die Erfüllung ihrer Pflichten einfordern und dazu auch über die notwendigen Instrumente verfügen“.

Diesen schwerwiegenden, durch nichts zu rechtfertigenden Fehler vermeidet der Gegenvorschlag. Er orientiert sich weitgehend am geltenden Recht, hebt aber bisherige gesetzliche Regelungen auf die Verfassungsstufe hinauf. Das ist schon deshalb problematisch, weil detaillierte

Bestimmungen materiell- und verfahrensrechtlicher Natur, die eindeutig auf Gesetzesstufe zu normieren sind, plötzlich Verfassungsrang erhalten sollen und dabei das Grundgesetz unnötig aufblähen. Die Regelung in der Verfassung verhindert zudem sinnvolle und notwendige Anpassungen des Steuerrechts oder erschwert sie zumindest. Wir denken dabei insbesondere an das Steuerstrafrecht, wo das Gesetzgebungsverfahren gegenwärtig ruht. Der Gegenvorschlag würde das heutige Steuerstrafverfahren zu einem grossen Teil zementieren. Das Ungleichgewicht zugunsten des Rechts des Beschuldigten, sich nicht selbst belasten zu müssen, und dem Instrumentarium der Steuerbehörden, das auch Jahrzehnte nach dieser Erkenntnis noch immer das gleiche ist wie zu Zeiten der Mitwirkungspflicht, würde gleich auf Verfassungsstufe verankert. Und obwohl die Kantone über eine eigene Steuerhoheit verfügen und ausserdem die Erhebung der direkten Bundessteuer an sie delegiert ist, verfügt einzig die ESTV und nur bei vermuteten schweren Steuerwiderhandlungen über das Recht zu strafprozessualen Zwangsmassnahmen. Diese Divergenz noch in der Verfassung festzuschreiben, ist für uns nicht nachvollziehbar. Aus diesen Gründen lehnen wir auch den Gegenvorschlag ab, obwohl er zweifellos das kleinere Übel darstellt.

Abschliessend danken wir Ihnen noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme und geben unserer Hoffnung Ausdruck, dass Sie diese bei der Weiterberatung des Geschäftes gebührend berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Roland FÜRST  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber

Beilage: Fragebogen

**15.057 Bundesbeschluss zur Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung (Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“)**

**Vernehmlassungsverfahren zum direkten Gegenentwurf**

**Fragebogen**

1.	Sind Sie mit der Zielsetzung des Gegenentwurfs (Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung) einverstanden?
Antwort	<b>Nein</b>

2.	Sind Sie mit der expliziten Aufführung eines Grundrechts auf Schutz der finanziellen Privatsphäre einverstanden (Abs. 1-3)?
Antwort	<b>Nein</b>

3.	Sind Sie einverstanden, dass die heutigen Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis im Steuerbereich auf Verfassungsstufe angehoben werden (Abs. 4-5)?
Antwort	<b>Nein</b>

4.	Sind Sie einverstanden, dass die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs im Inland ausgeschlossen wird (Abs. 6)?
Antwort	<b>Ja</b> , aber nicht auf Verfassungsstufe.

5.	Sind Sie mit den Vorbehalten hinsichtlich anderer Rechtsbereiche einverstanden (Abs. 7-8)?
Antwort	<b>Grundsätzlich ja</b> , aber eine Regelung in der Verfassung erübrigt sich.

6.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihres Kantons?
Antwort	Untergrabung der Steuermoral der steuererhlichen Personen; Verhinderung oder mindestens Erschwerung der dringend notwendigen Reformen im Steuerstraf- und -verfahrensrecht; Festschreibung der heutigen unzureichenden Untersuchungsmöglichkeiten der kantonalen Steuerbehörden